

11.09.2024

Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren über die Lieferung eines

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20

Termin der Submission:

Datum: 28.10.2024
Zeit: 9:00 Uhr
Gemeinde Bingen

Bindefrist: mindestens 3 Monate

Gliederung des Angebots:

- A) Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
Weitere besondere Vertragsbedingungen
- B) Eigenerklärung
- C) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehraus-
rüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen
- D) Leistungsbeschreibung
 - Los 1: Fahrgestell
 - Los 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau
 - Los 3: Beladung

Teil A

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV) bzw. Unterschwellenvergabeordnung UVgO

-Ausgabe 2018 -

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist elektronisch einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Nebenangebote

4.1. Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4. Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaften

5.1. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2. Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Unternehmen bzw. Bieter, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden dürfen, wenn gegenüber dem Auftraggeber ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen dargestellt und ggf. nachgewiesen wurden. Sofern Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123 f. GWB vorliegen, liegt eine Darstellung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen deshalb im eigenen Interesse des Unternehmens bzw. Bieters. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass sich der Auftraggeber ausdrücklich vorbehält, die Aspekte der Selbstreinigung bzw. Darstellungen hierzu im Rahmen einer Angebotswertung aufzugreifen und ggf. zu vertiefen

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
 - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
 - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Teil B

Eigenerklärungen zur Eignung

Objekt: _____

Ort: _____

Angebot für: _____

Bieter: _____

Ich / Wir
Name, Anschrift

bin / sind Bieter Mitglied der Bietergemeinschaft Nachunternehmen

und gebe / und geben zu den nachfolgenden Punkten Eigenerklärungen ab.

1. Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf Verlangen eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.
2. In den letzten 5 Geschäftsjahren habe ich / haben wir Leistungen ausgeführt, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Eine Referenzliste liegt dem Angebot bei.
3. Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf Verlangen zu den benannten Referenzen je eine schriftliche Bestätigung des damaligen Auftraggebers vorlegen, dass ich / wir die Leistungen auftragsgemäß erbracht habe / haben.
4. In das Berufsregister bin ich / sind wir eingetragen an meinem/unserem

Sitz / Wohnsitz in _____

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir zur Bestätigung meiner / unser Erklärung auf Verlangen vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle
 Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer _____

5. Ich/Wir erkläre(n),
 - dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
 - Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

6. Zuverlässigkeit als Bewerber:
 Ich erkläre / Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, z. B.

- wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
- wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO),
- wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),

ein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen

Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),
 Geldwasche (§ 261 StGB),
 Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB),
 Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB).

Bestechung (§ 334 StGB),
Vorteilsgewährung (§ 333 StGB).
Diebstahl (§ 242 StGB),
Unterschlagung (§ 246 StGB).
Erpressung (§ 53 StGB),
Betrug (§ 263 StGB).
Subventionsbetrug (§ 264 StGB).
Kreditbetrug (§ 265b StGB),
die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.

wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
(§ 298 StGB),
Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
Brandstiftung (§ 306 StGB),
Baufährdung (§ 319 StGB)
Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324. 324a StGB)
unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)
Untreue (§ 266 StGB).

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß
§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 des
Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes.
§ 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
§§ 15, 15a 16 Abs. 1 Nr. 1. 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
§ 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches
mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder
einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin / sind.

Ich erkläre / Wir erklären ferner, dass ich / wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß
§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes
mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

7. Ich erkläre / wir erklären:

Meine/Unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur
gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen,
ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf Verlangen eine
qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung des für mich / uns zuständigen
Versicherungsträgers sowie des zuständigen Finanzamtes vorlegen.

8. Mein / Unser Unternehmen ist bei der Berufsgenossenschaft angemeldet.

Ich bin / Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:

_____ unter Nummer: _____

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir auf Verlangen eine
qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich / uns zuständigen
Versicherungsträgers vorlegen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen nach Aufforderung
durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

Wird diese Erklärung

- mit dem Angebot abgegeben, muss die Erklärung hier nicht unterschrieben werden.
- erst auf Verlangen der Vergabestelle vorgelegt, z. B. für Nachunternehmer, muss die Erklärung hier unterschrieben werden.

Datum

Unterschriften

Teil C

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen

1. Für das Angebot sind nur die vom AG übersandten Vordrucke oder die Originaldatei zu verwenden. Die Zweitschriften bleiben beim Bieter. Teilangebote und Alternativangebote sind nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung möglich.
2. Bei nicht lieferbaren Positionen ist die Spalte mit einem gut sichtbaren Strich zu kennzeichnen. Das Angebot ist dokumentenecht auszufüllen (Schreibmaschine, Kugelschreiber, Tinte, jedoch nicht mit Bleistift) bzw. ist die Datei und ein unterzeichneter Ausdruck zurück zu senden.
3. Jeder Bieter darf nur ein Angebot einreichen. Die Angebotsunterlagen / Angebotstexte der Datei müssen unverändert bleiben; es sind alle Preise anzugeben. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote des Bieters sind gesondert aufzuführen. Fernmündliche oder fernschriftliche und vorausgemeldete Angebote werden nicht angenommen.
4. Die Angebotsabgabe soll elektronisch in Textform erfolgen. Dabei sind geeignete elektronische Mittel nach §10 VgV zu verwenden.
5. Zu spät eingegangene Angebote gelten als Nachgebote, die unberücksichtigt bleiben.
6. Für Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, müssen vorher die Preise schriftlich vereinbart werden. Die Kalkulation dieser Einzelpreise muss auf den Preisen und Bedingungen des Hauptangebotes aufgebaut sein.
7. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Sie werden durch Lohn- oder Materialpreiserhöhungen nicht beeinflusst. Wenn nicht ausdrücklich im Auftrag anders geregelt, sind in den Preisen Lieferung, Einbau, Montage, sowie alle, auch zeitlich getrennte Nebenleistungen inbegriffen. Nebenkosten irgendwelcher Art, wie Förder-, Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zollgebühren werden nicht gesondert erstattet. Vereinbarte Nachlässe bzw. Abgebote gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf die Gesamtabrechnungssumme bezogen und damit auch als für alle im Rahmen des Auftrags erbrachten, nicht im Leistungsverzeichnis enthaltenen Lieferungen oder Leistungen zugestanden.
8. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über alle örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, die für die Preisermittlung und für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein können. Hierbei sind auch sämtliche Größenermittlungen und sonstige Angaben bezüglich einzelner Ausrüstungsgegenstände direkt beim Ansprechpartner „Feuerwehr“ des AG einzuholen. Dasselbe gilt auch für die nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen enthaltenen Unklarheiten. Kosten, die dem Bieter durch die Abgabe des Angebotes entstehen, werden nicht ersetzt; ebenso sind evtl. Schadensersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags oder wegen Aufhebung der Ausschreibung ausgeschlossen.
9. Sind bei einzelnen Positionen in der Spalte Leistungsmerkmale Zirka-Angaben, Höchst- oder Mindestangaben oder beides kombiniert (z. B. bei Maßangaben etc.), sind für die angebotenen Artikel die genauen Maße anzugeben.
10. Dem Angebot ist ein Beladeplanentwurf für die feuerwehrtechnische Beladung, Aufbaupläne und eine vorläufige Gewichtsbilanz (Gesamtgewichtsbilanz – Fahrgestell, Auf- und Einbauten, feuerwehrtechnische Beladung, Belastung Vorderachse / Hinterachse) beizufügen. Nach Auftragserteilung ist der endgültige Beladeplan spätestens 1 Monat vor der Rohbauabnahme vorzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
11. Ebenso ist eine aussagefähige Energiebilanz abzugeben.
12. Der Bieter kann Änderungsvorschläge, die seiner Ansicht nach eine Verbesserung oder Vereinfachung bedeuten, sowie andere Fabrikate in einem Alternativangebot einreichen. Einem solchen ist unbedingt der Hinweis auf die Änderung sowie eine ausführliche Produktbeschreibung beizufügen.
13. Der Bieter hat auf technisch bedingte notwendige bzw. sinnvolle Ergänzungen / Korrekturen separat hinzuweisen.
14. Für jede Position ist, sofern sie nicht Serienumfang ist, ein Angebotspreis abzugeben. Inklusivangaben in Zusammenhang mit einer Position eines anderen Loses dieser Ausschreibung sind nicht zulässig.
15. Alle Angebotspreise sind zunächst ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Am Schluss des Angebotes ist die gültige Mehrwertsteuer auszuweisen. Wird keine Mehrwertsteuer angegeben, so gilt der Angebotspreis als Bruttobetrag.
16. Bei einer getrennten Vergabe einzelner Lose sind die Auftragnehmer verpflichtet ihre Leistungen aufeinander abzustimmen. Nachträgliche Mehrpreise werden nicht akzeptiert.

17. Der Vertrag beginnt mit der Erteilung des Zuschlags.
18. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a.) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b.) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c.) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
19. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. 19 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt ist oder bereits erfüllt ist.
20. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nr. 19 b) oder Nr.19 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
21. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
22. Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgebend und gelten als zugesichert.
23. Die Lieferungen müssen fristgerecht, wenn keine Frist gesetzt ist, ohne Verzug in den abgerufenen Mengen und in einwandfreier Qualität frei Aufbewahrungsraum beim AG oder dem Aufbauhersteller angeliefert werden.
24. Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erfüllung des Vertrages. Kann der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
25. Die Lieferungen sind durch Lieferscheine zu bestätigen.
26. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Ansprechpartner „Verwaltung“ des AG zu senden.
27. Die Zahlungsfrist beginnt am Tage des Rechnungseinganges, sofern die Waren bei der Anlieferungsstelle eingegangen sind. Eine Rechnung darf erst nach kompletter Lieferung der bestellten Ware und beanstandungsfreier Annahme gestellt werden. Etwaige Teilrechnungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung zulässig.
28. Verstößt der Auftragnehmer gegen vertragliche Bestimmungen, so ist der AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
29. Im Fall kartellrechtswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers wird ein Schadensersatzanspruch auf eine Pauschale in Höhe von 15 % der Vertragssumme festgesetzt.
30. Der AG kann sich bei mangelhafter Ware oder nicht fristgerechter Lieferung auf den Abruf der Waren beschränken, bei denen kein Grund zur Beanstandung vorliegt oder sofort vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können dabei vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.
31. Es ist ein verbindlicher Liefertermin (Datum eines Tages) zu nennen. Wird kein verbindlicher Liefertermin angegeben, so wird der Liefertermin vom AG festgesetzt. Sollte der verbindlich zugesagte Liefertermin nicht eingehalten werden, kommt der Auftragnehmer mit Überschreitung des Liefertermins in Verzug. Für diesen Fall wird eine Verzugsstrafe festgesetzt, die für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs auf 0,1% der Auftragssumme (excl. MwSt.), jedoch maximal 5% der Auftragssumme festgelegt wird.
32. Es werden maximal drei Teillieferungen mit Berechnung zugestanden. Die Kosten für den Versand an den AG oder von ihm benannte Empfänger sind vom AN zu tragen.
33. Die Gewährleistungsfrist (mind. 2 Jahre) und der Gewährleistungsumfang sind anzugeben. Die Leistungen werden in der Regel förmlich abgenommen; die Lieferungen und Annahme einer Lieferung ersetzt die Abnahme.
34. Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-,

Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt zu seinen Lasten zurückzunehmen.

Werden die durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Schmierstoffe) vom Auftragnehmer getragen werden.

Die o.g. genannte Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

35. Etwa notwendig werdende Güteprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie sind am Ort der Erfüllung auszuführen. Art und Durchführung bestimmen sich nach der Verkehrsüblichkeit.
36. Vorauszahlungen werden nur dann geleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und vertraglich anerkannt wurde. Vorauszahlungen sind jedoch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft abzusichern. Als Bürge sind nur in der Europäischen Union zugelassene Kreditinstitute zulässig. Konzernbürgschaften werden nicht anerkannt.
37. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VGV bzw. UVgO
38. Die DIN-Normen, Regelwerke der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften werden jeweils in der neuesten Fassung im Angebot berücksichtigt. Diese gelten als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Das Leistungsverzeichnis enthält somit insbesondere alle nach dieser DIN-Vorschrift vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen.
39. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und des daraus sich ergebenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ansprechpartner Feuerwehr:

Gesamtkommandant Freiwillige Feuerwehr Bingen

Artur Löffler

Burgstraße 12

72511 Bingen

artur.loeffler@t-online.de

07571/682774

Ansprechpartner Verwaltung:

Gemeinde Bingen

Robert Kromer

Hauptstraße 19

72511 Bingen

Telefon: 07571 / 7407-28

Telefax: 07571 / 7407-40

E-Mail: Kromer@Bingen-Hohenzollern.de

Folgende Regeln, Vorschriften und Normen müssen eingehalten werden:

- Alle EN- und DIN-Normen das Fahrzeug, die Ausstattung oder die Ausrüstung betreffend im Besonderen:
 - Feuerwehrfahrzeuge - Nomenklatur und Bezeichnung - DIN EN1846-1
 - Feuerwehrfahrzeuge - Allg. Anforderungen Sicherheit und Leistung DIN EN1846-2
 - Feuerwehrfahrzeuge – festeingebaute Ausrüstung, Anforderungen Sicherheit und Leistung nach DIN EN1846-3
 - DIN 14 502 - Allgemeine Anforderungen Feuerwehrfahrzeuge, aktueller Stand
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE- / DIN-Normen
- EG-Maschinenrichtlinie
- Produktsicherheitsgesetz
- EG EMV - Verträglichkeit 89/336/EWG
- Anerkannte Regeln der Technik
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO BRD
- Alle Unfallverhütungsvorschriften des GUV, der UKBW, sowie der BG, die den Lieferumfang tangieren.

Sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, so sind diese vom Hersteller zu erbringen.
Eine elektromagnetische Verträglichkeit aller Geräte muss gewährleistet sein.

Vergabe des Auftrages

Die Beschaffung wird in Lose aufgeteilt:

Los 1	Fahrgestell
Los 2	Aufbau
Los 3	Beladung

Die Lose 1 und 2 werden nach u.g. Kriterien und dem Bestbieterprinzip vergeben. Die Unterkriterien werden sinngemäß auf die Lose angewandt. Das Los 3 wird aufgrund der Angebotspreise vergeben.

- Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Für die Bestbieterermittlung werden die u.g. Kriterien herangezogen, die nach einem Punktesystem bewertet werden. Die Gewichtung der Hauptkriterien wurde in der EU-Bekanntgabe oder hiermit veröffentlicht.
- Als Voraussetzung müssen die Angebote den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Sicherheitsrelevante Erfordernisse werden in jedem Fall mit den genannten Bewertungskriterien mitbeurteilt.
- Beim Zuschlagskriterium „Preis“ wird der niedrigste Preis mit der höchsten Punktzahl bewertet. Für je 1% Erhöhung gegenüber dem niedrigsten Preis erfolgt ein Punktabzug im Ausmaß von 1/25 der max. Punktzahl bis zum Punktstand 0. Angebotspreise die gleich oder höher als 125% des niedrigsten Preises liegen erhalten 0 Punkte.
- Die weiteren Kriterien werden anhand der Unterkriterien beurteilt. Unterkriterien werden mit
 - optimaler,
 - durchschnittlicher
 - unterdurchschnittlicher Erfüllung
 - und nicht erfüllt

beurteilt. Es werden null bis drei Wertungspunkte vergeben. Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch eine Bewertungskommission, jedes Kriterium für sich. Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt entweder aufgrund der vorliegenden Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, aufgrund Besichtigungen vergleichbarer Fahrzeuge anderer Feuerwehren, aufgrund der vom Bieter zu Anschauungszwecken vorgeführten vergleichbaren Fabrikate oder aufgrund der Besichtigung einer vergleichbaren Lieferung, die in der Referenzliste des Bieters genannt ist. Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von ganzen Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem. Die zu vergebene Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel der Summe aus den Einzelbewertungen.

- Das Angebot des Bestbieters ist das mit der höchsten Punktzahl.

Bewertungskriterien sind

Preis	Fahrgestell bzw. Aufbau, (Beladung 100%)	35%
Qualität - technische Ausführung	Verwendete Materialien Ausführung Geräteräume Konstruktion Gerätelagerungen Referenzen Normentreue	20%
Gebrauchswert	Funktionalität / Leistungsdaten Raumangebot Kabine Raumangebot Aufbau Ergonomie Kabine Ergonomie Aufbau Bedienerfreundlichkeit masch. Einrichtungen Gewichtsreserven	25%
Folgekosten	Kosten Abnahme, Abholung Nähe einer Servicewerkstatt Ersatzteilversorgung Ausbildung eigenes Wartungspersonal	5%
Querschnittskriterien	Erfüllungsgrad Leistungsbeschreibung	15%

Mündliche Auskünfte während der Ausschreibung werden erteilt, diese Absprachen besitzen - sofern diese nicht schriftlich bestätigt wurden - aber keine Gültigkeit! Rückfragen zur Leistungsbeschreibung oder technischen Abwicklung sind schriftlich einzureichen:

Zu erbringende Unterlagen und Dokumentationen

Folgende Unterlagen sind dem AG in der jeweils gewünschten Stückzahl für den internen Gebrauch kostenlos in deutscher Sprache, spätestens bei Lieferung, auszuhändigen:

- Betriebsanleitungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Ersatzteilunterlagen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Wartungsanweisungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Verzeichnisse der Vertragswerkstätten/Niederlassungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau im Umkreis vom Standort des AG
- Bedienungsanleitungen für Fahrgestell
- Dokumentation mit Leitungsplänen für Wasser-, Schaum-, Luft- und Elektroverteilung 2-fach und als PDF
- Erforderliche Ausnahmegenehmigungen
- TÜV-Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs
- Bescheinigung zur EMV der verbauten Komponenten
- Fahrzeugbeschreibung mit den dazugehörigen Maßstabszeichnungen des Gesamtfahrzeuges (Dreiseitenansicht) mit den Maßen „über alles“.
- Elektrischer Schalt- und Kabelwegeplan je 230V/24V/12V 2-fach und als PDF
- Abnahmeprüfung der Elektroinstallation gem. geltender Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Wiegebescheinigungen
- Bestätigung über die Ablieferungsinspektion (Fahrgestell)
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbau Richtlinien des Fahrgestellherstellers
- EG-Konformitätserklärung für Maschinen gemäß 98/37/EG
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung COC (Certificate of Conformity)

Sonstige zu erbringende Leistungen

- Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, d. h. ggfs. anfallende Kosten (wie Reisekosten, Übernachtung für die Mitarbeiter des Auftraggebers) gehen, wenn der Abnahmeort mehr als 200 km vom Lieferort des Auftraggebers entfernt ist, und ab einer Entfernung von 600 km als Verkehrsmittel mit dem Flugzeug, zu Lasten des Auftragnehmers.
- Bevor mit dem Aufbau begonnen wird, hat eine Baubesprechung beim Auftragnehmer mit max. fünf Beauftragten des Auftraggebers zu erfolgen. Hier werden die Einzelheiten des Aufbaus festgelegt.
- Etwa vier Wochen, aber mindestens eine Woche vor Abholung des Fahrzeuges soll im Werk des Auftragnehmers eine Abnahme durch max. fünf Beauftragte des Auftraggebers erfolgen. Alle bei diesem Termin festgestellten Mängel und Abweichungen zur Baubesprechung müssen bis zur Abholung des Fahrzeugs beseitigt werden.
- Das Fahrzeug muss, vor der Abnahme durch den Auftraggeber, durch den TÜV Südwest, Prüfstelle Feuerwehrgeräte, abgenommen sein. Von dieser Abnahme ist ein Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber in schriftlicher Form, 5 Arbeitstage vor dem Termin der Abnahme durch den Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen.
- Das Fahrzeug muss bei der Übergabe mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Kosten des AG zu Lasten des Auftragnehmers.
- Das fertiggestellte Fahrzeug und der Aufbau werden vor ihrer Auslieferung durch Beauftragte des Auftraggebers an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgenommen. Die Abholung wird durch max. fünf Beauftragte des Auftraggebers erfolgen. Die Abholung soll über 1 Tag gehen, und eine ausführliche theoretische und praktische Einweisung in die Fahrgestell- und Feuerwehertechnik, sowie Besonderheiten des Aufbaus beinhalten. Die Fahrzeugendabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.
- Die Abnahme findet witterungsunabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.